Opferperspektive
Antidiskriminierungsberatung

Rudolf-Breitscheid-Strasse 164
14482 Potsdam

Telefon +49 (0)331 8170000
Telefax +49 (0)331 8170001
antidiskriminierung@opferperspektive.de
www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de

Hintergrundinformation Juli 2016:

Unter welchen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen haben Flüchtlinge einen rechtlichen Anspruch auf Umzug in eine eigene Wohnung?

Die *Antidiskriminierungsberatung Brandenburg* berät und unterstützt landesweit in Fällen von rassistischer Diskriminierung, betreibt politische Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist Mitglied im Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) und arbeitet nach dessen Qualitätsstandards.

Recht auf Auszug

Aufenthaltsstatus und Wohnverpflichtung bei Geflüchteten

von Kay Wendel, Juli 2016

Die hier zusammengestellten Informationen behandeln die Frage, **unter welchen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen Flüchtlinge einen rechtlichen Anspruch auf Umzug in eine eigene Wohnung haben.** Dazu werden die einschlägigen Bundesgesetze, die brandenburgischen Länderregelungen und die Unterbringungskonzepte der Gebietskörperschaften in Brandenburg in Hinblick auf Auszugskriterien ausgewertet. Die Informationen sollen der Einordnung von Diskriminierungsfällen auf dem Wohnungsmarkt dienen, bei denen die Frage relevant ist, ob es sich um eine privatrechtliche oder institutionelle Diskriminierung handelt.

Die Frage, ab welchem Aufenthaltsstatus Flüchtlinge einen Rechtsanspruch auf Anmietung einer eigenen Wohnung haben, ließe sich leicht beantworten: erst ab dem Zeitpunkt, wenn sie als schutzberechtigt anerkannt sind. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete haben keinen Rechtsanspruch dieser Art. Trotz dieser deprimierenden Rechtslage habe ich versucht, verschiedene **rechtliche Möglichkeiten zum Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften** detailliert auszuloten und **Tipps für die Beratungspraxis** aufzustellen.

Ich werde die verschiedenen Aufenthaltsstatus, die für Flüchtlinge relevant sind, chronologisch nach der Reihenfolge im Asylverfahren darstellen.

Inhalt

1. Asylsuchende mit Ankunftsnachweis (BüMA) ... 2
2. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in Erstaufnahmeeinrichtungen ... 3
3. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in den Gebietskörperschaften ... 5
3.1 Tabelle: Kriterien für Auszugsentscheidungen nach Gebietskörperschaften ... 10
3.2 Zusammenfassung: Auszugskriterien für Asylsuchende ... 21
4. Personen mit Duldung ... 23
5. Fiktionsbescheinigung ... 25
6. Anerkennung als Schutzberechtigte ... 26

1. Asylsuchende mit Ankunftsnachweis (BüMA)

Nach der Einreise in das Bundesgebiet werden Asylsuchende im EASY-System registriert. Ein formeller Asylantrag wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt, demnach erhalten sie noch keine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung. In der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wird ihnen dann nach § 63a AsylG ein „Ankunftsnachweis“ ausgestellt, bis Februar 2016 noch „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BüMA) genannt. Der Ankunftsnachweis ist nach § 63a Abs. 2 auf „längstens sechs Monate“ zu befristen und kann „ausnahmsweise um jeweils längstens drei Monate verlängert“ werden. Es kann vorkommen, dass Flüchtlinge selbst nach der Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Landkreise immer noch Ankunftsnachweise haben, da sie noch keinen Termin beim BAMF für die Asylantragsstellung hatten.

Trotz Widersprüchen in den Asylgesetzen, die nur von Inhabern von Aufenthaltsgestattungen sprechen, sind Inhaber/innen von Ankunftsnachweisen denen von Aufenthaltsgestattungen gleichgestellt. Festzuhalten ist auf dieser Stufe, dass Asylsuchende nicht das Recht haben, sich selbst den Wohnort oder das Bundesland auszusuchen, sie werden als Objekte der Verwaltung verteilt. Berücksichtigt wird nur die Einheit der Kernfamilie.

2. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in Erstaufnahmeeinrichtungen

Nach der Stellung des Asylantrags bei einer Außenstelle des BAMF wird nach § 63 Abs. 1 AsylG eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung ist so konstruiert, dass sie keinen Aufenthaltstitel darstellt, sondern nur den Aufenthalt während der Zeit des Asylverfahrens legalisiert. Nach § 63 Abs. 2 AsylG wird die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auf längstens sechs Monate befristet, sie muss von der Ausländerbehörde jeweils verlängert werden.

Für die Frage nach der Unterkunft sind **zwei Phasen der Aufenthaltsgestattung** zu unterscheiden: die Phase des Wohnens in einer Erstaufnahmeeinrichtung und die Phase nach der Verteilung aus der EAE auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

In der ersten Phase sind die Asylsuchenden nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet, in einer bestimmten Erstaufnahmeeinrichtung oder einer ihrer Außenstellen zu wohnen. Die maximale Wohndauer in einer Aufnahmeeinrichtung wurde mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 von drei auf **sechs Monate** verlängert. Für Asylsuchende aus einem **„sicheren Herkunftsstaat"** gilt die Verpflichtung zeitlich unbegrenzt, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und, im Falle einer Ablehnung, bis zur Ausreise oder Abschiebung. Sie werden in Brandenburg schon jetzt nicht mehr auf die Gebietskörperschaften verteilt, es sei denn, die Abschiebung ist kurzfristig nicht möglich. (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung hat zur Folge, dass ein Auszug in eine Wohnung nicht genehmigt wird. Die einzige Möglichkeit zum Auszug in dieser Phase wäre gegeben, wenn ein Asylsuchender unter die Kategorie **„besonderes schutzbedürftig"** nach der **EU-Aufnahmerichtlinie** fällt. Darunter fallen nach Art. 21 RL 2013/33/EU, in nicht abschließender Aufzählung:

- Minderjährige,
- Behinderte,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer von Menschenhandel,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Art. 18 Abs. 3 RL 2013/33/EU bestimmt:

> *„Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen."*[1]

1 Mit Absatz 1 Buchstaben a und b sind Transitzonen und Unterbringungszentren gemeint.

Voraussetzung für eine Unterbringung, die diese Aspekte berücksichtigt, wäre allerdings, dass es in der Erstaufnahmeeinrichtung ein Identifizierungsverfahren gäbe, mit dem die Vulnerabilität und die besonderen Bedarfe festgestellt würden. Dafür existieren in Brandenburg derzeit nur Ansätze, obwohl die EU-Aufnahmerichtlinie bis spätestens 20. Juli 2015 in nationales Recht hätte umgesetzt werden müssen und seitdem als unmittelbares Recht gilt.[2] Es gibt in Brandenburg bisher keine kodifizierte Regelung zum Identifizierungsverfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Landesaufnahmegesetz, das für die Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten gilt, findet sich jedoch in § 9 Abs. 4 LAufnG eine Regelung, die auf die Erstaufnahmeeinrichtung zu übertragen wäre:

> *„Bei der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 4 Nummer 4 und 7 sind die besonderen Anforderungen im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 2013/33/EU zu berücksichtigen. Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann, hat ihre Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen."*[3]

Was hier für Gemeinschaftsunterkünfte gesagt wird, muss auch für die Erstaufnahmeeinrichtung gelten: Sind die Wohnbedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Personen ungeeignet, etwa wegen Überbelegung, fehlender Privatsphäre, Stress durch Lärm und Konflikte, ist die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) verpflichtet, entweder für Abhilfe innerhalb der EAE zu sorgen oder die Betroffenen einer geeigneten Unterkunft außerhalb der EAE zuzuweisen, im Besonderen einer Wohnung. Weitere Gründe, weshalb der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht zumutbar sein kann, liegen in der strengen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 AsylG („Residenzpflicht"). Dadurch wird der Zugang zu Beratungs- und Behandlungszentren erschwert. In der Praxis wird die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit vermutlich die Entlassung aus der EAE und die Verteilung auf geeignete Wohnungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Folge haben. Solange jedoch kein funktionierendes Identifizierungsverfahren existiert, ist dafür eine externe Beratung und rechtliche Unterstützung und die Einholung ärztlicher Atteste erforderlich.

3. Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in den Gebietskörperschaften

Die Verteilung aus der EAE auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die ZABH auf Grundlage eines landesinternen Verteilerschlüssels und der Freimeldungen der Gebietskörperschaften. Bundesrechtliche Grundlage ist § 50 Abs. 1 AsylG, die landesrechtlichen Modalitäten sind in § 6 LAufnG geregelt. Die Betroffenen haben kein Mitspracherecht, welcher Gebietskörperschaft und welcher Unterkunft sie zugewiesen werden: *„Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht."* (§ 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG). Berücksichtigt wird nur die Einheit der Kernfamilie, berücksichtigt werden müsste hier ebenfalls die besondere Schutzbedürftigkeit, sofern sie Anforderungen an die Unterbringungsform stellt. Das wird in der Praxis wohl erst

2 Pelzer, Marei, und Maximilian Pichl (2015): Die Geltung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinien: Zu den unmittelbaren Rechten für Asylsuchende. In: Asylmagazin 10/2015, S. 331-338.

3 Internet: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_11_2016.pdf

nach der Verteilung geschehen, solange in der EAE kein funktionierendes Clearingverfahren existiert. Die Koordination der Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit in den jeweiligen Gebietskörperschaften soll bei der „fachspezifischen Migrationssozialarbeit" liegen, die zusätzlich zur „unterbringungsnahen" Migrationssozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet wird und die bisherigen überregionalen Flüchtlingsberatungsstellen ersetzen soll. Die neuen Stellen der fachspezifischen Migrationssozialarbeit sind von den jeweiligen Gebietskörperschaften abhängig, eine unabhängige Beratung, die gegenüber der Kreisverwaltung kritisch wäre, wird so erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Nach der Verteilung auf die Gebietskörperschaften *sollen* die Asylsuchenden nach § 53 Abs. 1 AsylG *„in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht"* werden, *„hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen."* Im Anschluss an diesen Satz ist in einigen Bundesländern in Gesetzen oder Verordnungen detailliert geregelt, wie lange Asylsuchende und Geduldete in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen und unter welchen Umständen sie in eine Wohnung umziehen dürfen, in Bayern z. B. erst nach vier Jahren, aber niemals bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten. Am anderen Ende der Skala steht Berlin, wo Flüchtlinge unmittelbar nach dem Ende der Verpflichtung, in einer EAE zu wohnen, das Recht auf Anmietung einer Wohnung haben.[4]

In **Brandenburg** fehlen solche landesrechtlichen Regelungen. Hier ist es **den Gebietskörperschaften weitgehend selbst überlassen, wie sie den Auszug in Wohnungen regeln**. Als Orientierungshilfe diente nur ein Runderlass zu Unterbringung in Wohnungen vom 20. Juli 1998.[5] Darin heißt es:

> *„Asylbewerber sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Ausnahmeentscheidungen, die nach § 53 1 Satz 2 Asylverfahrensgesetz möglich sind, sind unter Berücksichtigung des Kostenaspekts im Interesse der Betroffenen großzügig zu treffen. Bei den persönlichen Belangen sind insbesondere gesundheitliche Gründe und/oder die Familienverhältnisse und/oder die Dauer des Aufenthalts im Zusammenhang mit der Verweilperspektive zu berücksichtigen."*

Es ist nicht klar, ob der Erlass aus dem Jahr 1998 nach dem Inkrafttreten des LAufnG am 1. April 2016 noch gültig ist. Weder im LAufnG noch in der Durchführungsverordnung finden sich dazu Vorschriften.[6] Wegen der „kommunalen Organisationshoheit" wird das Ermessen

---

4 In der Berliner Ausführungsvorschrift AsylbLG heißt es: *„Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung mit Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG sind unabhängig von der Anzahl der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft in der Regel in Wohnungen unterzubringen, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung und die Miete angemessen ist, keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der jeweils geltenden Fassung besteht und der Leistungsanspruch nicht nach § 1a AsylbLG einzuschränken ist. § 53 Asylverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt. Die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte mit nach § 1a AsylbLG eingeschränktem Leistungsanspruch ist abweichend von Satz 1 möglich, wenn diese Wohnform im Einzelfall unabweisbar geboten ist."* (Ziffer 1 Abs. 1 AV Wohn-AsylbLG)

5 Internet: http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/reruw.

6 Der Satz *„Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten"* wurde auf Druck der kommunalen Spitzenverbände aus § 9 Abs. 1 LaufnG gestrichen wurde. Die Vorschrift sei ein „realitätsfremder Standard". In Bezug auf eine andere Vorschrift – die Migrationssozialarbeit sollte an unabhängige Träger vergeben werden – argumentier-

der Gebietskörperschaften demnach nicht vom Landesrecht, sondern nur vom Bundesrecht beschränkt, im Besonderen durch § 53 Abs. 1 AsylG. Entsprechend unterschiedlich ist die Quote der Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in Gemeinschaftsunterkünften, wie folgendes Diagramm zeigt[7]:

Unterbringungsformen nach Landkreis 2016

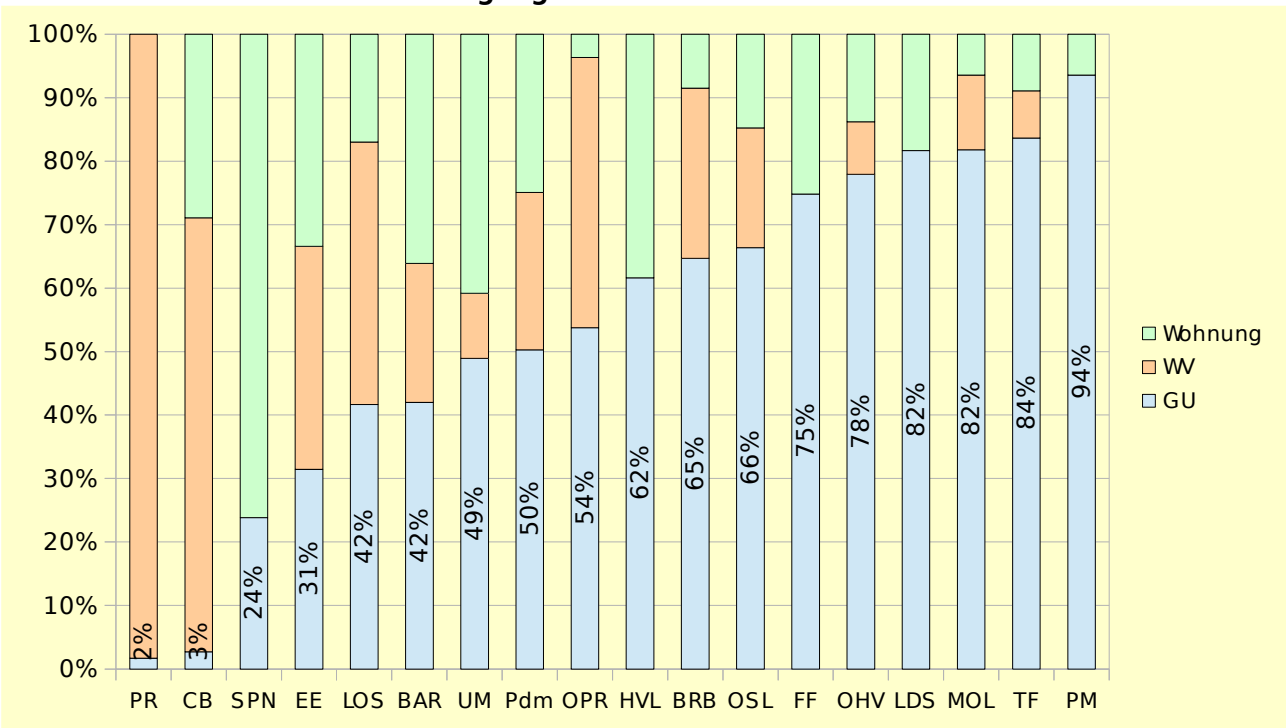

Aus § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG (*„Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden."*) leiten eine Reihe von Kreisverwaltungen in Brandenburg die Verpflichtung ab, Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften und nicht in Wohnungen unterzubringen. So vertritt z. B. der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland in einem Schreiben an den Willkommenskreis Neuhardenberg e. V., der die monatelange Nicht-Bescheidung von Anträgen auf Auszug in eine Wohnung kritisierte, die Auffassung:

> *„Im Asylverfahrensgesetz ist festgelegt, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Die von einigen Mitgliedern des Willkommenskreises Neuhardenberg e. V. als Hospitalisierung eingeordnete Unterbringung ist also eine gesetzliche ‚Sollvorschrift', an die sich der Landkreis zu halten hat."*[8]

---

ten SPD und Linke in einem Änderungsantrag: *„Eine Soll-Vorgabe ist ein Eingriff in die Organisationshoheit der Landkreise. Die kommunale Organisationshoheit ist ein Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden."* (Drs. 6/3617 v. 07.03.2016, S. 43)

7 Grundlage: Drs. 6/4002 Stand: 31.01.2016; WV = Wohnungsverbund.

8 Schreiben des Landrats Gernot Schmidt an den Willkommenskreis Neuhardenberg e. V. vom 18.06.2015, AZ. 10.22.29_100.

Diese Auffassung verkennt den 1987 in das AsylVfG eingefügten Satz 2 desselben Absatzes: *„Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen."* Bei jeder Soll-Vorschrift ist die Behörde verpflichtet, eine **Ermessensentscheidung im Einzelfall** zu treffen. Sie hat abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse – das auch in der kostengünstigeren Wohnungsunterbringung und in der Verwirklichung von Grundrechten liegen kann – und den Interessen des Flüchtlings. Nach Renner sei es ein Missverständnis, **„**[…] *von der Regel dürfe nur im staatlichen Interesse abgewichen werden.* […] *Die Berufung auf die gesetzliche ‚Regel' ohne Erwähnung privater Interessen stellt eine Ermessensunterschreitung dar, die zur Rechtswidrigkeit des Bescheids führt."*[9]

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 *kann* die Ausländerbehörde einen Asylsuchenden verpflichten, in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen. Diese Auflage wird in die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung unter „Nebenbestimmungen" eingefügt:

> *„Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft … zu wohnen."*

Die Auflage ist jedoch aufzuheben, wenn der Betroffene seinen Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG selbst sichert.[10] Vor einem Umzug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Wohnung muss die Ausländerbehörde diese Auflage zunächst aufheben.

Noch nicht gerichtlich geklärt ist die Frage, ob aus der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) ein **Anspruch auf Mietkostenübernahme nach 15 Monaten Aufenthalt** erwächst. Mit diesem Gesetz wurde der Bezug von Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 auf 15 Monate beschränkt. Nach § 2 Abs. 1 erhalten Leistungsberechtigte, „[…] *die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben"*, Analogleistungen nach SGB XII. Während der ersten 15 Monate Aufenthalt und dem Bezug von Grundleistungen ist es den Behörden nach § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG freigestellt, die Unterkunft als Geld- oder Sachleistung zu erbringen. Beim Bezug von Analogleistungen nach SGB XII gilt jedoch gemäß § 10 Abs. 3 SGB XII der Vorrang von Geldleistungen auch für die Unterkunft: *„Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen."* Auch Analogleistungen nach SGB XII sind an die Zweckbestimmung in § 1 SGB XII gebunden, nämlich *„den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschens entspricht"*. Und weiter: Analogleistungen nach dem SGB XII sind Leistungen nach *„Art, Form und Maß"* des SGB XII[11]. Daher haben Bezieher/innen von Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG einen Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung und können mit dieser Begründung bei der Ausländerbehörde die Aufhebung der Wohnsitzauflage in der GU beantragen.

---

9 Renner, Günter: Ausländerrecht. Kommentar. 8. Aufl. München 2005, S. 1045.

10 Heinold, Hubert: Presseerklärung zur „Bewertung der Stellungnahme des Bayerischen Flüchtlingsrats zum Aufnahmegesetz", 15.04.2015, http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/15-04-14_PM_Heinhold.pdf

11 Gesetzesbegründung zum AsylbLG von 1993, BT-Drs. 12/5008, S. 15

Eine Reihe von Gebietskörperschaften hat eigene Unterbringungskonzeptionen verabschiedet, die Regelungen zum Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften enthalten. Auf den folgenden Seiten sind diese Informationen zusammengetragen, soweit sie zugänglich waren.

3.1 Tabelle: Kriterien für Auszugsentscheidungen nach Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
Barnim	Konzeption zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 12.06.2013	**2013:** *„Die Dauer der Unterbringung von Familien in Gemeinschaftsunterkünften sollte 3 Monate und die Dauer der Unterbringung von Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünfte sollte 12 Monate nicht überschreiten."* *„Die Unterbringung in einer Wohnung kann erfolgen, wenn* *- der Wunsch nach dezentraler Unterbringung mittels Antrag bekundet ist,* *- eine angemessene Unterkunft, die der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft entspricht, vorhanden ist oder* *- die dezentrale Unterbringung in eigenem Wohnraum medizinisch indiziert ist oder humanitäre Gründe vorliegen.* *Humanitäre Gründe sind demnach / liegen vor bei:* *- Familien mit einem oder mehreren Kindern oder bei besonderer familiärer Belastung,* *- Konflikten, die aufgrund religiöser, ethnischer, politischer oder geschlechtsspezifischer Ausrichtung eines Einzelnen in der Gemeinschaftsunterkunft entstehen,* *- Diskriminierung alleinstehender Frauen,* *- Vorliegen von psychischen oder psychologischen Problemen,* *- Ausübung einer besonderen Schulausbildung, einer Berufsausbildung oder eines Studiums.* *Ob im Einzelfall dezentral untergebracht werden kann, wird im Rahmen eines etablierten Verfahrens entschieden."*[12] Nach dem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft mieten die Asylsuchenden Wohnungen der kommunalen Wohnungsmärkte selbst an. Einzelpersonen werden überwiegend in Wohngruppen bzw. Wohngemeinschaften untergebracht.
	Fortschreibung des Unterbringungskonzepts vom 20.05.2015	**2015:** In der Fortschreibung des Unterbringungkonzepts fehlt eine konkrete Begrenzung der Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften: *„Wie lange der Einzelne diesen ‚Schirm'* [gemeint sind Gemeinschaftsunterkünfte] *in Anspruch*

12 http://tinyurl.com/gshgdgw

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		*nehmen will oder muss, ist dabei individuell verschieden und vom **Maß und der Geschwindigkeit des ‚Ankommens'** mitbestimmt."* Außerdem ist nicht mehr von selbstgemieteten Wohnungen die Rede, nur noch von Übergangswohnungen, die der Landkreis anmietet: *„Für die Unterbringung in Wohnungen mietet der Landkreis selbst Wohnungen der kommunalen Wohnungsmärkte – aber auch von privaten Anbietern – an."*[13] In der Fortschreibung fehlen des Weiteren die Entscheidungskriterien des Konzepts von 2013. Es ist nicht bekannt, wie das „etablierte Verfahren" abläuft.
Cottbus	Modellplan zur Unterbringung, Beratung und Betreuung von Asylbewerber/Innen und geduldeten Ausländer/Innen vom 30.05.2001 2015	*„Künftig soll die Mehrheit der AsylbewerberInnen und geduldete Ausländer in Wohnungen des Cottbuser Stadtgebietes untergebracht und begleitet werden."* *„Der Modellplan hielt auch Kriterien fest, die bei der Vergabe von Wohnungen berücksichtigt werden sollen. Demnach sollen die Asylbewerber folgende **Voraussetzungen** erfüllen:* *- eigenes Interesse an einer dezentralen Unterbringung,* *- nachweisliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Besuch eines Sprachkurses),* *- erkennbares Bemühen um Arbeit (u.U.auch gemeinnütziger Arbeit)zur Finanzierung von Wohnnebenkosten,* *- keine Straftaten im Sinne des StGB."*[14] *„Die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in eigenem oder von der Stadt angemietetem Wohnraum erfolgt erst, sofern diese **an die örtlichen Strukturen gewöhnt und integrationsbereit** sind. Aufgrund der rasant gestiegenen Zuweisungszahlen ist es aber nicht komplett auszuschließen, dass in Einzelfällen Familien direkt in eine Übergangswohnung dezentral im Stadtgebiet untergebracht werden."*[15] Die konkreten Auszugskriterien sind nicht bekannt.
Dahme-Spreewald	kein Unterbringungskonzept,	Aus dem Antrag zur Erstellung des Integrationskonzepts:

13 http://tinyurl.com/znpe25c
14 Zitiert nach: Dokumentation zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern in der Stadt Cottbus. Chronologie der Diskussion und Projektentwicklung. Internet: http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2009/10/2002_06_00_SP_UB_M_Doku_dezentrale_Unterbringung_Cottbus.pdf
15 Fragen und Antworten zum Thema „Flucht, Asyl und Unterbringung in Cottbus", Stand: 17.11.2015, https://www.cottbus.de/fluechtlinge/fragen_und_antworten_zum_thema_flucht_asyl_und_unterbringung_in_cottbus.html

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
	aber Integrationskonzept soll bis Sommer 2016 fertiggestellt werden	*„Nach der so genannten ersten Ankunftsphase kann und soll dann möglichst die Unterbringung in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften im gesamten Landkreis erfolgen."* Zur aktuelle Praxis gibt es folgende Informationen: *„Die Flüchtlinge, die der Landkreis zugewiesen bekommen hat, sollen nach dem Landesaufnahmegesetz in erster Linie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Sofern zugewiesene Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht werden, hat sich der Landkreis dazu verständigt, grundsätzlich nur Wohnungsverbünde anzumieten, um eine hinreichende soziale Betreuung zu gewährleisten. Die Anmietung von einzelnen Wohnungen durch den Landkreis wird abgelehnt."*[16]
Elbe-Elster	kein Unterbringungskonzept	Informationen zur aktuellen Praxis: *„Daneben bemühen wir uns um Wohnungen im gesamten Landkreisgebiet. Diese dienen dann dazu, den Flüchtlingen nach der Eingewöhnung die Integration in die Gesellschaft für die Dauer ihres Aufenthaltes zu erleichtern."*[17]
Frankfurt (Oder)	Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 30.04.2016	Frankfurt will die dezentrale Unterbringung weiter ausbauen: *„Wenngleich im § 9 Abs. 1 LAufnG drei mögliche Unterbringungsformen aufgezählt werden, gehen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Weisungsrecht eingeschränkte Einflussmöglichkeiten der Unterbringungsbehörde insofern einher, als dass der öffentlichen Hand bei der Wahl der Unterbringungsform keine Mehrkosten entstehen dürfen. Die Einrichtung sonstiger Unterkünfte (dezentrale Unterbringung) ist unter dieser Maßgabe grundsätzlich möglich. Demnach obliegt der Stadt Frankfurt (Oder) ein vom Gesetzgeber gebotener Ermessensspielraum bei der individuellen Unterbringung, die eine Entscheidung im Einzelfall für eine Unterbringung im privaten Wohnraum zulassen."* Bei besonders Schutzbedürftigen nach drei Monaten in der Gemeinschaftsunterkunft, ansonsten nach zwölf Monaten findet eine **Wohnfähigkeitsprüfung** statt, bei der insbesondere das „Wohlverhalten in der Gemeinschaftsunterkunft" als Indikator des Verantwortungsbewusstseins dient. Außerdem wird ein Auszug bei geringer Bleibeperspektive versagt: *„Hierbei ist der eigenständigen Anmietung von Wohnraum grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Wichtig ist es auch, die untergebrachten Personen zum Auszug aus dem Übergangswohnheim zu befähigen. Für eine optimale und weitestgehend problemlose Unterbringung für*

16 Informationsvorlage Nr. 2016/049 v. 24.05.2016: Unterbringung und Integration von Flüchtlingen im Zeitraum Oktober 2014 bis April 2016.
17 Landrat Christian Heinrich-Jaschinski in einem Offenen Brief vom Oktober 2015, https://www.lkee.de/media/custom/2112_3459_1.PDF?1444732802

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		Flüchtlinge und Nachbarschaft ist eine sogenannte „Wohnfähigkeit" herzustellen. Im Rahmen von Schulungsmaßnahmen lernen die Flüchtlinge Rechte und Pflichten sowie mögliche Alltagsprobleme eines Mieters, als auch den gesellschaftstypischen Umgang in Deutschland näher kennen. Um dies zu ermöglichen, ist vor dem Bezug der Wohnung, insbesondere aufgrund der in den letzten 5 Monaten gesammelten Erfahrungswerte, eine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft von in der Regel mindestens 6 Monaten unentbehrlich. An dem bisher angestrebten Ziel, eine dezentrale Unterbringung bereits nach 3 Monaten zu realisieren, kann nicht mehr festgehalten werden. Der Umzug in eine Wohnung setzt ein ***Wohlverhalten in einer Gemeinschaftsunterkunft*** *voraus, da miettypisches Verhalten sowie pfleglicher Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen und Gegenständen des täglichen Bedarfs unerlässlich sind. Ferner ist anzustreben, insbesondere zur Vermeidung von Akzeptanzproblemen seitens der Mieterschaft die Fluktuationen im Wohnhaus möglichst gering zu halten. Deshalb wird nach Möglichkeit die* ***Bleibeaussicht*** *der Zugewiesenen als Kriterium herangezogen."*[18] *„**Ausschlussgründe**, die gegen den Bezug einer eigenen Wohnung sprechen:* *- fehlende Anwesenheit in der Gemeinschaftsunterkunft (z. B. wenn sich der Lebensmittelpunkt nicht in Frankfurt (Oder) befindet),* *- wenn der Bezug einer Wohnung ungerechtfertigt erscheint, z. B. bei anhängigen Strafverfahren,* *- bei drohender Abschiebung,* *- persönliche Entscheidung gegen eine eigene Wohnung,* *- fehlende sozialarbeiterische Empfehlung für den Bezug einer eigenen Wohnung."*[19]
Havelland	kein Unterbringungskonzept	Am 20. April 2015 brachte die Fraktion Die Linke einen Beschlussantrag in den Kreistag ein, das u. a. die Erstellung eines Integrations- und Unterbringungskonzeptes enthielt. Die Kreistagsmehrheit von SPD und CDU lehnten den Antrag ab.[20] keine Informationen über Auszugskriterien
Märkisch-Oderland	kein Unterbringungskonzept	Der SPD-Landrat Gernot Schmidt sträubt sich bis heute weitgehend gegen eine Wohnungsunter-

18 Konzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Frankfurt (Oder), Stand: April 2016, https://ratsinfo-mobil.de/frankfurt-oder-bi/___tmp/tmp/450810369623358 00/962335800/00056855/55-Anlagen/01/KonzeptUnterbringung04_2016_final.pdf

19 Eckpunkte für ein Konzept zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen v. 14.01.2015, http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2015/02/2015-01-14_EckpunktedezentraleUnterbringung.pdf

20 „Die Verwaltung müsse ‚größtmögliche Handlungsfreiheit' haben. Der CDU-Kreisvorsitzende Dieter Dombrowski sagte: ‚Es bedarf solcher dramatischen Appelle nicht.' Was die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen betreffe, sei im Kreis Havelland ‚alles tip-top'." (MAZ, 22.04.2015)

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		bringung. Aus einem Brief an den Willkommenskreis Neuhardenberg vom 18.06.2015: *„Im Asylverfahrensgesetz ist festgelegt, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Die von einigen Mitgliedern des Willkommenskreises Neuhardenberg e. V. als Hospitalisierung eingeordnete Unterbringung ist also eine gesetzliche ‚Sollvorschrift' des Bundes, die sich der Landkreis zu halten hat. Der Landkreis Märkisch-Oderland bemüht sich trotzdem in weiter Auslegung des Gesetzes um Wohnungsunterbringung in bestimmten Fällen."* Dennoch kündigt er ein Konzept zur Wohnungsunterbringung an: *„Die Arbeitsgruppe Wohnen erarbeitet mit großem Aufwand und Einsatz ein Konzept der Wohnungsunterbringung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis und in Einzelfällen Asylbewerbern, um insbesondere Familien in Wohnungen unterzubringen. Dazu gehören auch Familien mit einer langen Duldungsdauer."* Am 23.10.2015 schreibt er an die Willkommensinitiativen des Landkreises: *„Es ist beabsichtigt, ab sofort auch Asylbewerber mit Duldung, die sich bereits längere Zeit im Landkreis aufhalten, in Wohnungen unterzubringen.* […] *Die Asylbewerber in privater Unterbringung können mit ihren Vermietern einen (Unter-)Mietvertrag abschließen und beim Landkreis einreichen."* Die Praxis sieht jedoch anders aus. Nach Informationen des Willkommenskreises Neuhardenberg e. V. werden Anträge von Asylsuchenden auf „Wohnsitznahme außerhalb der GU Neuhardenberg" mehrere Monate lang nicht beschieden, obwohl in Neuhardenberg ca. 100 Wohnungen leer stehen. (14.06.2015) Im Februar 2016 ist ein Antrag einer somalischen Mutter mit zwei Kindern seit 31 Monaten nicht beschieden. Zwei Familien, deren Anträge abgelehnt wurden, haben bei VG Frankfurt (Oder) Klage eingereicht. Mittlerweile ist der Inhalt der **internen Richtlinie** zur Unterbringung bekannt. Generell favorisiert der Kreis die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbünden. Für die Unterbringung in Wohnungen werden folgende Kriterien berücksichtigt: - Bleibeperspektive/anstehende Abschiebung, - voraussichtliche Dauer des Asylverfahrens,

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		- Einhaltung der Hausordnung - persönliche, familiäre und gesundheitliche Umstände - vorliegende **Wohnfähigkeit**; dabei werden folgende Kriterien abgefragt: • Verweildauer in GU • Deutschkenntnisse • Integration und Selbstständigkeit in der GU/außerhalb der GU • gesundheitlicher Zustand • Familie, Kinder in der Kita oder Schule • Straftaten • sonstige Infos • Empfehlung zur Unterbringung in einer eigenen Wohnung
Oberhavel	Konzeption zur Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Oberhavel – Unterbringungskonzeption Asyl. Fortschreibung 2015 vom 25.06.2015	Nach dem Unterbringungskonzept des Landkreises kommt sowohl eine dezentrale Wohnungsanmietung durch Asylbewerber (privatrechtliche Mietverträge) als auch eine dezentrale Wohnungsanmietung durch den Landkreis zur Anwendung. Nach der Information zur Unterbringung vom 22.04.2015 gebe es bei der Wohnungsunterbringung einen „Vorrang insbesondere für Schutzbedürftige".[21] Die konkreten Auszugskriterien sind nicht bekannt.
Oberspreewald-Lausitz	Konzeption „Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz" vom 13.03.2015	Nach dem Unterbringungskonzept findet eine Wohnfähigkeitsprüfung nach sechs Monaten Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft statt: *„Nach einer angemessenen Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft, sollen vor allem besonders Schutzbedürftige, wie Familien und Alleinerziehende mit Kindern in Wohnungen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (positive Sozial- und Verbleibensprognose, Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache, ein positiver Kostenvergleich, Besonderheiten besonders schutzwürdiger Flüchtlinge) soll im Regelfall nach sechs Monaten ein entsprechender Umzug erfolgen."*[22] In der zweiten Fortschreibung des Unterbringungskonzepts vom 01.10.2015 wurde die Verweildauer von sechs Monaten durch eine „angemessene" Aufenthaltsdauer ersetzt:

21 Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Oberhavel - 2015 und 2016. https://www.oberhavel.de/buergerinfo/getfile.php?id=39290&type=do
22 http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/2/7/4/8/5/7/konzeptionasylbewerberunterbringung.pdf

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		„Nach einer angemessenen Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft sollen vor allem besonders Schutzbedürftige wie Familien und Alleinerziehende mit Kindern in Wohnungen außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht werden.“[23]
Oder-Spree	kein Unterbringungskonzept	Am 15.04.2015 wurde vom Kreistag die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Landkreis Oder-Spree beschlossen, das anscheinend noch nicht vorliegt. Informationen über Auszugskriterien sind nicht bekannt.
Ostprignitz-Ruppin	kein Unterbringungskonzept	Nach Angaben des Landrats Reinhardt orientiere der Landkreis auf Wohnungsunterbringung.[24] Aus einem Ablehnungsbescheid zu einem Antrag auf Wohnungsunterbringung gehen folgende Kriterien hervor: Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn - eine erhebliche gesundheitliche Störung, - besondere soziale Gründe oder - die Aussicht auf eine dauerhafte Bleibe besteht. Der Antrag soll versagt werden, wenn - Identitätsdokumente fehlen. Gegen den Bescheid wurde im September 2015 Widerspruch eingelegt. Bis zum März 2016 war noch keine Antwort des Landkreises eingegangen.
Potsdam	Integrationskonzept vom Juli 2008 Fortschreibung vom 24.01.2012 für die Jahre 2012-2015	*„Die Aufenthaltsdauer in der Gemeinschaftsunterkunft soll so kurz wie möglich gehalten werden. Die Zustimmung für die Wohnungsunterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll unabhängig von deren Aufenthaltsdauer im Übergangswohnheim und von deren ausländer- oder sozialrechtlichen Status geprüft werden. Bei einer drohenden Ablehnung des Antrags auf Wohnungsunterbringung wird eine Anhörung oder Fallkonferenz durchgeführt. Im konkreten Einzelfall soll u. a. geprüft werden, ob die Antragstellenden über ausreichende einfache mündliche Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, den Alltag zu bewältigen. Zu diesem Zweck soll es ein kostenfreies Angebot für alle zugänglichen Sprachkurse geben, welches bei neu aufgenommenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und*

23 2. Fortschreibung der Konzeption zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Stand: 01.10.2015, http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/bekanntmachungen/15-10-01fortschreibungentwurfneu202800329.pdf

24 Kreis- und Finanzausschuss OPR 24.09.2015. https://sessionnet.krz.de/ostprignitz-ruppin/bi/to0050.asp?__ktonr=12406

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		Flüchtlingen zeitnah greift."[25] Am 11.02.2013 wurde ein Leitfaden für das Wohnungsunterbringungskonzept für asylsuchende und geduldete Personen veröffentlicht. Darin heißt es: *„In der LHP soll die Unterbringung von Asylsuchenden und geduldeten Personen in Gemeinschaftsunterkünften in der Regel 12 Monate betragen. Besonders schutzbedürftige Personen sollen nicht länger als 6 Monate in der Gemeinschaftsunterkunft verweilen."*[26] Im Leitfaden werden folgende Versagungsgründe genannt: - Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten, - Abschiebung in absehbarer Zeit, - anhängige Strafverfahren. Bewertet in Hinblick auf die Wohnfähigkeit werden u. a.: - Wohnverhalten in der GU: z. B. Ordnung und Sauberkeit, Sozialverhalten, Lärm, Tagesstruktur, - mögliches Konfliktpotenzial, - Integrationsstand: Kenntnisse der deutschen Sprache. Nach Kritik am diskriminierenden Charakter der Wohnfähigkeitsprüfung wurde der Leitfaden offiziell zurückgezogen. Dennoch gibt es Hinweise, dass die Wohnfähigkeitsprüfung auch heute noch angewandt wird.
Potsdam-Mittelmark	kein Unterbringungskonzept	Am 24.09.2015 beschloss der Kreistag, die Kreisverwaltung mit der Erstellung eines Teilhabe- und Integrationskonzepts zu beauftragen. Am 01.10.2015 hat der Landkreis eine Förderrichtlinie beschlossen, mit der Wohnraum für Flüchtlinge, darunter auch Wohnungen, verstärkt gesucht und bezuschusst werden sollen. Über die Auszugskriterien liegen keine Informationen vor.
Prignitz	kein Unterbringungskonzept	Im Juli 2009 schloss der Landkreis die einzige verbliebene Gemeinschaftsunterkunft bei Perleberg und stellte auf die Unterbringung in Wohnungen um. Die Mietverträge werden zwischen dem Landkreis und den jeweiligen Vermietern geschlossen. Nach einer Mitteilung der Kreisverwaltung vom 01.12.2015 würden die Asylsuchenden im Landkreis ausschließlich in Wohnungen untergebracht.[27] Gegenüber dem Land werden jedoch drei Wohnungsverbünde genannt, im Januar wird eine Gemeinschaftsunterkunft in Wittenberg genannt. (Drs. 6/4002 v. 24.04.2016)

25 Fortschreibung Integrationskonzept 2012, https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/fortschreibungintegrationskonzeptpotsdam2012.pdf
26 https://egov.potsdam.de/bi/___tmp/tmp/4508103664954974/644954974/00369768/68-Anlagen/01/KonzeptUnterbringung.pdf
27 http://www.landkreis-prignitz.de/de/sessionnet/buergerinfo/v00050.php?__kvonr=1790

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
Spree-Neiße	kein Unterbringungskonzept	Der Landkreis forciert die Wohnungsunterbringung: *„Der Landkreis Spree-Neiße hält weiterhin daran fest, eine zeitnahe Unterbringung in Wohnungen, insbesondere für Familien zu gewährleisten.“*[28] Die **Gemeinschaftsunterkünfte** im Landkreis haben vor allem eine **Pufferfunktion**: *„Die Aufnahme der Asylbewerber erfolgt zunächst in den Gemeinschaftsunterkünften. Nach einer Phase des Ankommens der Asylbewerber in der Übergangseinrichtung, die zur Orientierung und Erstberatung, Abklärung von eventuellen Problemen dient (bspw. gesundheitliche Probleme mit ggf. notwendiger Nähe zu akut-medizinischer Behandlung u. ä.), erfolgt nach Verständigung mit den Wohnungsbaugesellschaften, den jeweiligen Stadt- oder Amtsverwaltungen und den vor Ort tätigen Mitarbeitern der sozialen Betreuung eine Verteilung in geeigneten Wohnraum.* […] *Aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich höheren und zeitlich sowie bzgl. der Zugehörigkeit zu Nationen und Familienstrukturen durch den Landkreis nicht steuerbaren Zuweisung durch das Land ist eine sofortige Unterbringung direkt aus der Landesaufnahmestelle in Wohnungen auch nicht möglich und damit eine Aufstockung der „Erstaufnahmekapazitäten“ im Landkreis notwendig.“*[29] *„Die Wohnungen werden durch die Asylsuchenden **selbst angemietet**, insbesondere in den Fällen, in denen das Asylantragsverfahren bereits seit längerem läuft und mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Aufenthaltstitel auszugehen ist.“* Bekannt sind **pauschale Auszugskriterien**: *„Wer wird in den Städten, Ämtern und Gemeinden untergebracht? Vorrangig werden **Familien mit Kindern** aus den Übergangseinrichtungen untergebracht, aber auch **Alleinreisende**, sofern sie im verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis zu den Familien stehen, oder aufgrund bereits erworbener Deutschkenntnisse bereit sind, sich vor Ort als **Sprachmittler** einzubringen.“*
Teltow-Fläming	Konzept zur Integration von	Teltow-Fläming hat eine der höchsten GU-Quoten:

28 http://www.niederlausitz-aktuell.de/spree-neisse/item/46432-aufnahme-auslaendischer-fluechtlinge-im-landkreis-spree-neisse.html
29 Informationen zur Unterbringung und sozialen Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Spree-Neiße, Stand 06/2015, https://www.lkspn.de/sessionnet/buergerinfo/getfile.php?id=23659&type=do&

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
	Zuwanderern im Landkreis Teltow-Fläming, Entwurf, Stand: 01.02.2016	*„In fast allen Kommunen des Landkreises sind Asylsuchende untergebracht, 84 Prozent davon in Übergangswohnheimen. In Wohnungen leben vorrangig gesundheitlich beeinträchtigte Personen oder Familien."*[30] In Zukunft sollen Asylsuchende aber auch in Wohnungsverbünden untergebracht werden: *„- prioritäre Nutzung von Verbundwohnungen im Falle erforderlicher Kapazitätserweiterungen, - Anbindung der Wohnungen an bestehende Übergangswohnheime, um die soziale Betreuung abzusichern, - Nachnutzung der Wohnungen als preiswerter Wohnraum für alle (Beispielhaft ist die Stadt Luckenwalde: Sie setzt in enger Abstimmung mit dem Landkreis und mit Fördermitteln des Landes 30 Wohnungen instand. Diese werden für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt.)"* Die Auszugskriterien (in die nicht vorhandenen Wohnungen) sind nicht bekannt.
Uckermark	Integrationsleitbild vom 17.10.2014	Der Landkreis plante im Jahr 2014 eine Ausweitung der Wohnungsunterbringung: *„Die Gemeinschaftsunterkunft sollte vor allem der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden dienen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es auch von Vorteil sein kann, Familien sofort in einer Wohnung unterzubringen. Bei Einzelpersonen ist ein Aufenthalt im Heim von 3 Monaten nicht zu überschreiten."*[31] *„Wir sind bestrebt, die Unterbringungszeit dort* [in den Notunterkünften] *kurz zu halten und die Verteilung in Wohnungen oder auch in das Übergangswohnheim vorzunehmen."*[32] Geplant war, 40 % der Asylsuchenden in Wohnungen unterzubringen. Dieses Ziel wurde im Herbst 2015 aufgegeben.[33]

30 Entwurf Integrationskonzept Februar 2016, http://www.teltow-flaeming.de/de/dateien/pdf/integrationskonzept-entwurf-01.02.2016.pdf
31 Integrationsleitbild für den Landkreis Uckermark v. 17.10.2014, S. 11, https://service.uckermark.de/sessionnet/bi/getfile.php?id=5804&type=do&
32 Bericht des Landrats Dietmar Schulze an den Kreistag am 10.12.2014, http://www.uckermark.de/PDF/Bericht_Landrat_10_12_2014.PDF?ObjSvrID=1897&ObjID=1668&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1418379448
33 Bericht des Landrats am 07.10.2015, http://www.uckermark.de/PDF/Bericht_des_Landrates_vom_07_10_2015.PDF?ObjSvrID=1897&ObjID=1915&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1444305170

Gebietskörperschaft	Konzepte	Kriterien für die Auszugsentscheidung
		Die konkreten Auszugskriterien sind nicht bekannt, nur pauschale Angaben: *„Diese Möglichkeit [der Bezug einer Wohnung] wird Asylbewerbern auf Antrag genehmigt. Hier liegt das Hauptaugenmerk auf Familien mit Kindern.“*[34]

34 Leitfaden Uckermark: Willkommen, aber wie? http://lap-uckermark.de/wp-content/LeitfadenUckermark_WILLKOMMENaberWIE_web2.pdf

3.2 Zusammenfassung: Auszugskriterien für Asylsuchende

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung haben ebenso wenig wie Geduldete einen Rechtsanspruch auf Auszug in eine Wohnung. Es liegt in der „Organisationshoheit" der Gebietskörperschaften, ihr Ermessen auszuüben und Anträge auf Wohnsitznahme außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte zu bewilligen oder Asylsuchende einer Wohnung zuzuweisen. Konkrete Informationen über die Auszugskriterien liegen nur vor im Fall von

- Frankfurt (Oder),
- Märkisch-Oderland,
- Potsdam.

Hier kommt eine **Wohnfähigkeitsprüfung**[35] zur Anwendung, mit der das soziale Verhalten in der Gemeinschaftsunterkunft bewertet wird. Sozialarbeiter/innen der Einrichtung sollen eine Sozialprognose abgeben. Ebenso wird eine Reihe von **Ausschlussgründen** angegeben:

- fehlende Anwesenheit in der GU,
- anhängige Straftaten,
- bevorstehende Abschiebung,
- Verstöße gegen Mitwirkungspflichten.

Aus den anderen Landkreisen liegen nur pauschale oder keine Informationen über die Auszugskriterien vor. Relativ einfach stellt sich die Lage in den Landkreisen dar, die Asylsuchende vorrangig in Wohnungsverbünden oder Wohnungen unterbringen. Dabei handelt es sich um die Gebietskörperschaften:

- Prignitz,
- Cottbus,
- Spree-Neiße.

Hier erübrigt sich eine Selektion der „Wohnfähigen" weitgehend, da die Gemeinschaftsunterkünfte im Wesentlichen eine Pufferfunktion als „Erstaufnahmestelle" der Gebietskörperschaften haben, aus denen sie nach relativ kurzer Zeit in Wohnungen oder Wohnungsverbünde verteilt werden.

An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass bei einem **Wohnungsverbund** im Einzelfall zu prüfen ist, zu welchem Grad es sich um eine Wohnung handelt oder eher um eine Gemeinschaftsunterkunft. Abgeschlossene Wohneinheiten, die jeweils von mehreren, miteinander

35 Die Kriterien der Wohnfähigkeitsprüfung wurden weitgehend dem Bericht der Landesregierung zur Unterbringungskonzeption vom 1. Juli 2013 (Drs. 5/7559, S. 14 f.) entnommen. Die Landesregierung beabsichtigte damals, beauftragt vom Landtag, verbindliche Regelungen mit den Landkreisen zur Favorisierung der Wohnungsunterbringung zu vereinbaren. Das scheiterte am Widerstand der Landkreise. Bis heute gibt es nur unverbindliche Empfehlungen der Landesregierung, die keine Rechtskraft haben. In der Begründung eines Auszugsantrags sollte jedoch auf den von der Landesregierung bis heute postulierten Vorrang der Wohnungsunterbringung Bezug genommen werden.

nicht verwandten Personen belegt werden, entsprechen nicht dem Charakter einer Wohnung im engeren Sinne.[36] Das wesentliche Prüfungskriterium ist hier die freiwillige Auswahl der Mitbewohner/innen und damit die Gewährleistung eines erhöhten Maßes an Privatsphäre. Viele Wohnungsverbünde entsprechen diesen Kriterien nicht.

Auch Barnim, die Uckermark und Potsdam verfolgten das Ziel, Asylsuchende vorrangig in Wohnungen unterzubringen. In der „Flüchtlingskrise" 2015 gaben sie dieses Ziel jedoch weitgehend auf.

Bei einer Reihe Gebietskörperschaften finden sich **pauschale Priorisierungen bei der Wohnungsunterbringung** für

- **Familien und Alleinerziehende mit Kindern** und
- **besonders schutzbedürftigen Personen**, insbesondere Kranken.

Alleinstehende Männer und Frauen, die nicht unter die Kategorie „besonders schutzbedürftig" fallen, werden demgegenüber benachteiligt.

Jedoch kann aus den Unterbringungs- und Integrationskonzeptionen, sofern sie vorliegen, nur bedingt auf die tatsächliche Praxis der Auszugsbewilligungen geschlossen werden. Andere Möglichkeiten, die tatsächliche Praxis zu ermitteln, wären:

- eine Analyse der Ablehnungsbescheide von Auszugsanträgen,
- eine Analyse der Zusammensetzung der Bewohner/innen von Gemeinschaftsunterkünften nach ihrer Verweildauer und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status; das könnte über Anfragen in den Kreistagen ermittelt werden.

Der Wert genauerer Erkenntnisse ist jedoch zu bezweifeln, da auch transparente Auszugskriterien nichts am grundsätzlichen Umstand ändern, dass Asylsuchende keinen Rechtsanspruch auf Bezug einer Wohnung haben und der Ermessensentscheidung der Behörden ausgeliefert sind.

Für die **Beratungspraxis** bleiben daher nur folgende Möglichkeiten, einen Antrag auf Auszug zu unterstützen:

- Prüfung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie vorliegt;
- Prüfung, ob eine selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts vorliegt; dann nämlich ist die Wohnsitzauflage aufzuheben;
- Prüfung, ob der/die Asylsuchende gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG Analogleistungen nach SGB XII bzw. II erhält; in diesem Fall könnte ein Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung entstanden sein, der sich jedoch nur über eine Klage wird durchsetzen lassen;

36 Hollmann, Ekkehard (2003): Wohnung in Asylbewerberunterkünften. In: Asylmagazin Nr. 1-2/2003, S. 6-10.

– Begründung des Antrags mit erklärter Empfehlung der Landesregierung zur Wohnungsunterbringung.

4. Personen mit Duldung

Die Duldung gilt nicht als ein rechtmäßiger Aufenthaltstitel, sondern nur als die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die *„Abschiebung eines Ausländers* […] *auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird."*

Für Geduldete gilt nicht mehr das Asylgesetz, sondern nunmehr das Aufenthaltsgesetz. Die Wohnsitzauflage für Gestattete aus § 60 Abs. 1 AsylG, die einen Wohnort bestimmte, gilt nach § 61 Abs. 1d AufenthG für Geduldete meist fort. Allerdings findet sich im AufenthG keine nähere Verpflichtung, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen, wie bei § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG. Die Ausländerbehörden behelfen sich angesichts dieser – aus ihrer Sicht – Lücke meist mit dem unscheinbaren Satz von § 61 Abs. 1e AufenthG: *„Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden."* Unter „Nebenbestimmungen" in der Bescheinigung der Duldung wird dann die konkrete Unterkunft mit Adresse eingetragen, in der zu wohnen der Betroffene verpflichtet bleibt:

> *„Der Inhaber ist verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft … zu wohnen."*

Daher wirkt die Problematik aus der Aufenthaltsgestattung fort, dass die Behörden – sowohl die Ausländerbehörde wie das Sozialamt – darüber entscheiden, ob ein Antrag auf Umzug in eine Wohnung bewilligt wird. **Ein Rechtsanspruch auf Umzug in eine Wohnung existiert nicht.**

Erschwerend kommt bei Geduldeten hinzu, dass die Ausländerbehörde alles versuchen wird, um die Abschiebehindernisse zu beseitigen und den Betreffenden abzuschieben. Konkret bedeutet das, dass sie Druck auf den Betreffenden ausüben wird, um ihn/sie zur „Mitwirkung"

bei der Beschaffung von Ausweispapieren, ohne die die Abschiebung nicht möglich ist, zu bewegen. Dafür verfügt die Ausländerbehörde über ein breites Instrumentarium, das mit den Gesetzesänderungen noch einmal mehr verschärft wurde: Arbeitsverbot, Leistungskürzung, Ausschluss von Integrationsmaßnahmen. In einigen Bundesländern gehört die Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, zu den gesetzlichen Sanktionen, die bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten angewandt werden. In Brandenburg gibt es keine landesrechtlichen Vorschriften dieser Art, dennoch verfahren manche Landkreise nach derselben Devise: **Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften als Sanktion**. Das sagt, nebenbei bemerkt, viel über den Charakter der Gemeinschaftsunterkünfte aus.

In Bezug auf die Auszugskriterien gilt, was im Kapitel über die Aufenthaltsgestattung gesagt wurde. Einige Gebietskörperschaften wie Frankfurt (Oder), Ostprignitz-Ruppin und Potsdam schließen „Mitwirkungspflichtverletzer/innen" – und ein erheblicher Teil der Geduldeten gilt als „Mitwirkungspflichtverletzer/innen" – explizit von der Wohnungsunterbringung aus, aber selbst dort, wo solche Regelungen fehlen oder nicht öffentlich sind, ist es gut möglich, dass die Ausländerbehörden nach demselben Prinzip verfahren.

Für die **Beratungspraxis** bleiben daher nur folgende Möglichkeiten:

- Prüfung, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt und dementsprechend besondere Anforderungen an die Unterbringungsform.
- Prüfung, ob ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht. Mit dem Gesetz „zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" vom 27.07.2015 (BGBl. I S. 1386) wurde mit § 25b AufenthG eine Bleiberechtsregelung nach acht Jahren Aufenthalt (sechs Jahre bei Familien) eingeführt, die jedoch immer noch an die Hürde einer „überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts" gebunden ist, was bei einem Arbeitsverbot wegen Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten unmöglich ist. Die Versagung des Bleiberechts bezieht sich nunmehr auf die aktuelle „vorsätzlich falsche Angaben", auf aktuelle „Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit", nicht mehr auf die vorhergegangenen. Das könnte Wege zu einem sicheren Aufenthaltsstatus eröffnen.
- Prüfung, ob ein „nicht selbstverschuldetes" Abschiebehindernis vorliegt, das voraussichtlich weiter bestehen wird, etwa die andauernde Nichtkooperation des Herkunftslandes. In diesem Fall kann gemäß § 25 Abs. 5 nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Prüfung, ob eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, die im Zielstaat nicht angemessen behandelt werden kann. In diesem Fall soll nach § 25 Abs. 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Im Falle eines „nicht selbstverschuldeten" Abschiebehindernisses hätte der Betreffende nach 15 Monate Aufenthalt nach § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Analogleistungen nach SGB XII und somit – womöglich – auf Mietkostenübernahme der Wohnung. (siehe oben S. 8)

– Im Fall einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts entfällt nach § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG die Wohnsitzauflage und damit auch die Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.

Hier wie im Kapitel über die Aufenthaltsgestattung gilt: unbedingt eine kompetente Flüchtlingsberatungsstelle oder eine/n Rechtsanwält/in konsultieren.

5. Fiktionsbescheinigung

Wenn das BAMF oder ein Gericht einen Asylsuchenden als schutzberechtigt anerkennt, wird der Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Das heißt aber nicht immer, dass ihr sofort eine Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird, denn dafür muss ein eigener Antrag gestellt werden, dessen Bewilligung bisweilen auf sich warten lässt – sei es, dass eine erneute Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG durchgeführt wird, sei es dass der Pass noch einmal geprüft wird. Die Betroffenen leben in dieser Zeit in einem Limbo: die Aufenthaltsgestattung ist schon erloschen, eine Aufenthaltserlaubnis ist noch nicht ausgestellt. Für diese Zeit wird ihnen von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Die Fiktionsbescheinigung hat die Funktion zu bescheinigen, dass die Person einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt hat und dass während der Zeit der Entscheidung ihr Aufenthalt nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG als erlaubt gilt. Es liegen keine Informationen vor, wie häufig das vorkommt, doch anscheinend ist es manchen Ausländerbehörden in Brandenburg nicht klar, ob Inhaber/innen einer Fiktionsbescheinigung dieselben Rechte wie Personen mit Aufenthaltserlaubnis haben.

In Teltow-Fläming hat die Ausländerbehörde für eine Reihe von syrischen Flüchtlingen, die als subsidiär schutzberechtigt anerkannt wurden und seit mehreren Monaten eine Fiktionsbescheinigung haben, eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung („Residenzpflicht“) verfügt. Sie dürfen den Landkreis Teltow-Fläming ohne Genehmigung der Ausländerbehörde nicht verlassen. Ob sie weiterhin verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, ist nicht

bekannt. Jedoch ist sowohl die räumliche Aufenthaltsbeschränkung als auch die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, für Inhaber/innen einer Fiktionsbescheinigung nicht rechtmäßig. Denn seit 1. Januar 2015 gilt nach § 61 Abs. 1b AufenthG, dass die räumliche Aufenthaltsbeschränkung erlischt, wenn sich die Person seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Mit der Fiktionsbescheinigung gilt der Aufenthalt jedoch als erlaubt, folglich sind diese Auflagen nicht rechtmäßig. Die betroffenen Syrer/innen haben des Weiteren das Recht, aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung zu ziehen. Sie können und sollten gegen die Auflagen Widerspruch einlegen und ggf. Klage erheben.

6. Anerkennung als Schutzberechtigte

Wenn das BAMF oder ein Gericht einen Asylsuchenden

- als Asylberechtigten nach Art. 16a GG,
- als GFK-Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- als subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkennt oder
- Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG feststellt,

wird der Person nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist üblicherweise zunächst auf drei Jahre befristet.

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommen nicht mehr das Asylgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz zur Anwendung, sondern nur noch das Aufenthaltsgesetz und das zweite bzw. zwölfte Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe). Damit erlischt auch die Verpflichtung, sofern sie verfügt war, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Üblicherweise ist nun das Jobcenter der jeweiligen Gebietskörper-

schaft für Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zuständig. Anerkannte Schutzberechtigte und andere Hartz-IV-Empfänger/innen müssen gleichbehandelt werden.

Anerkannte Schutzberechtigte haben das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen und einen eigenen Mietvertrag abzuschließen. Das Jobcenter übernimmt die Mietkosten, soweit sie nach den jeweiligen kommunalen Tabellen „Kosten der Unterkunft" angemessen sind.

Bisher gilt, dass sie innerhalb Deutschlands umziehen können. Die Ausländerbehörde darf nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2008[37] einen Umzug nicht verbieten, weil die Person Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält.

Mit dem geplanten **Integrationsgesetz**[38] wird die Lage komplizierter. Für Flüchtlinge, deren Schutzberechtigung vor dem 1. Januar 2016 anerkannt wurde, ändert sich nichts; sie dürfen nach wie vor ihren Wohnort frei wählen und im Bundesgebiet umziehen. Anders verhält es sich mit Flüchtlingen, die **ab dem 1. Januar 2016 anerkannt** wurden. Sie werden der neuen **Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG** unterliegen. Damit wird für anerkannte Flüchtlinge für den Zeitraum von **drei Jahren** ab Anerkennung die freie Wahl des Wohnorts beschränkt, wenn nicht gar aufgehoben. In diesem Punkt wird die Gleichbehandlung mit anderen Hartz-IV-Empfänger/innen aufgehoben. Konkret bedeutet das:

- Sie dürfen nach § 12a Abs. 1 AufenthG ihren Wohnort nicht mehr in ein anderes Bundesland verlegen, sie sind verpflichtet, weiterhin im Bundesland, dem sie während des Asylverfahrens zugewiesen wurden, zu wohnen.
- Das Bundesland kann eine Rechtsverordnung erlassen, gemäß der einem anerkannten Schutzberechtigten ein bestimmter Wohnort zugewiesen wird (§ 12a Abs. 2 AufenthG). Bedingung für die landesinterne Umverteilung ist, dass am neuen Wohnort angemessener Wohnraum zur Verfügung steht (also nicht nur ein Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft), der Spracherwerb möglich ist und Chancen für Ausbildung und Arbeit bestehen.
- Das Bundesland kann nach § 12a Abs. 4 eine Zuzugssperre für bestimmte Orte bestimmen, um eine „integrationshemmende Segregation" in Ballungsräumen zu vermeiden.

Befreit von der Wohnsitzverpflichtung sind – neben Härtefällen – diejenigen anerkannten Schutzberechtigten, die ihren Lebensunterhalt selbst sichern, die also z. B. als Einzelperson mindestens 712 Euro im Monat verdienen, sowie Auszubildende und Studierende. Zuwiderhandlungen gegen die Wohnortzuweisung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro bestraft werden.

37 BVerwG, Urteil vom 15.01.2008 - 1 C 17.07

38 Entwurf eines Integrationsgesetzes, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 31.05.2016, BT-Drs. 18/8615. Nach der Zustimmung des Bundesrats am 8. Juli wird das Gesetz noch im Juli 2016 in Kraft treten. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die geplante Wohnsitzzuweisung mit dem Europarecht vereinbar ist, siehe die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge? Eine menschenrechtliche Bewertung, 09.03.2016, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Menschenrechtliche_Bewertung_Wohnsitzauflagen_fuer_anerkannte_Fluechtlinge_09_03_2016.pdf

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben die anerkannten Schutzbedürftigen nicht nur das Recht, aus der Gemeinschaftsunterkunft bzw. der von der Gebietskörperschaft angemieteten Übergangswohnung auszuziehen, sie haben sogar die **Pflicht zum Auszug**. Angesichts des schwierigen Wohnungsmarktes in einer Reihe von Landkreisen und kreisfreien Städten finden viele anerkannte Flüchtlinge jedoch keine Wohnung und bleiben in den „Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung" wohnen. In einigen Landkreisen wurde diesen Personen mit Rauswurf gedroht. Das würde Obdachlosigkeit bedeuteten, hätte rechtlich jedoch nur zur Folge, dass die Verantwortung für die Unterbringung vom Landkreis auf die Kommune überginge, die verpflichtet ist, Obdachlosigkeit zu verhindern. Dieses Problem, das in Bayern **„Fehlbeleger"** genannt wird, würde nicht entstehen, wenn es schon während des Asylverfahrens möglich gewesen wäre, eine Wohnung selbst anzumieten – oder wenn der Mietvertrag für die Übergangswohnung vom Landkreis auf die Mieter/innen übergehen könnte. Dem steht jedoch die Politik einer Reihe von Landkreisen im Weg, die selbstgemieteten Wohnraum für Asylsuchende nicht vorsehen und nicht schaffen. Diese Landkreise ereilt nunmehr zeitverzögert das Problem, angemessenen Wohnraum für Flüchtlinge schaffen zu müssen.

In dieser Situation sind die Landkreise dazu übergegangen, vorübergehend zu „dulden", dass anerkannte Flüchtlinge weiter in den Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnungen wohnen. Exemplarisch ist hier der Landkreis Dahme-Spreewald, der im April 2016 zu diesem Zweck eine Satzung[39] beschlossen hat, *„über die Nutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch Personen, die aufgrund einer Änderung ihres ausländerrechtlichen Status nicht mehr vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes des Landes Brandenburg erfasst werden"*, so der ursprüngliche Titel der Satzung. Damit werden von den „Fehlbelegern" für die Unterkunft Benutzunggebühren erhoben. Diese betragen für einen Einpersonenhaushalt je nach Ort zwischen 280,50 Euro und 380,50 Euro, was den KdU-Sätzen des Jobcenters entspricht, aber für eine Wohnfläche von 6 m² pro Person gezahlt wird. Diese Kosten werden dem Jobcenter in Rechnung gestellt. Gleichzeitig wird auf die „Fehlbeleger" Druck ausgeübt: Wer eine angemessene Wohnung zweimal ablehnt, ist mit Rauswurf oder einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro bedroht.

39 Die Satzung wurde am 13.04.2016 vom Kreistag beschlossen. Internet: https://www.dahme-spreewald.info/sixcms/media.php/130/Gebuehrensatzung_Benutzung_Spaetaussiedler.pdf